

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2019

Termin: 20. Februar 2019

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner
 6. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
(Anlage – 30 Seiten)
– Anlage hier nicht beigelegt –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und der Anlage (DBA Deutschland – Japan) **43 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht
- Umsatzsteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen, davon

- Teil I: 60 Punkte
- Teil II: 40 Punkte

Teil I: Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht**(60 Punkte)****Sachverhalt 1:****(6 Punkte)**

Der Einzelunternehmer Matthias Müller (M) betreibt ein Bauunternehmen in Kaarst. Für seine Tätigkeit als Bauunternehmer hat er bereits im Jahr 2010 ein unbebautes Grundstück von Viktor Velter (V) für einen monatlichen Mietzins in Höhe von 3.000 € angemietet, den er auch monatlich per Überweisung entrichtet. Auf dem Grundstück hat M mit Einverständnis des Eigentümers V im Jahr 2011 auf eigene Kosten eine Lagerhalle errichtet, die er für die Lagerung der Baustoffe sowie seiner Maschinen nutzt. Der Mietvertrag für die Anmietung des unbebauten Grundstücks hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. M hat sich vertraglich gegenüber V verpflichtet, zum Ablauf der Vertragslaufzeit den Ursprungszustand des Grundstücks wiederherzustellen.

Aufgabe Sachverhalt 1:

Erläutern Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie M den gesamten Geschäftsvorfall in seiner Handels- und Steuerbilanz sowie in seiner Gewinn- und Verlustrechnung zum Abschlussstichtag 31.12.2017 abzubilden hat. Gehen Sie davon aus, dass die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten für steuerliche Zwecke aus Vereinfachungsgründen gleichbleibend 10.000 € betragen und bereits einen Zinsanteil beinhalten.

Fortführung des Sachverhalts 1:

Im Laufe des Jahres 2018 entscheidet sich M, den Sitz seines Bauunternehmens nach Neuss zu verlegen. Da er nach Sitzverlegung das Grundstück inkl. der Lagerhalle nicht mehr nutzen kann, kommt ihm das Interesse seines jahrelangen Konkurrenten Kurt Kemper (K) sehr gelegen, das bisher von M angemietete Grundstück inkl. der Lagerhalle für sein Bauunternehmen Bau-GmbH (B-GmbH) nutzen zu wollen. Nach Vertragsverhandlungen mit dem Eigentümer des Grundstücks V und dem bisherigen Mieter M übernimmt die B-GmbH den noch bis zum 31.12.2025 laufenden Mietvertrag ab dem 1.7.2018 und tritt in alle Rechte und Pflichten des Mietvertrages anstelle des M ein (Schuldübernahme i. S. d. §§ 414 ff. BGB). M zahlt der B-GmbH eine Summe in Höhe von 12.000 € für die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. Zusätzlich erwirbt die B-GmbH die auf dem Grundstück befindliche Lagerhalle von M und nutzt diese für ihren Betrieb (Veräußerungspreis der Lagerhalle 10.000 €; fortgeführter Wert zum 30.6.2018 9.000 €).

Aufgabe zur Fortführung des Sachverhalts 1:**a)****(7 Punkte)**

Erläutern Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie M den gesamten Geschäftsvorfall in seiner laufenden Buchführung 2018 sowie seiner Handels- und Steuerbilanz und seiner Gewinn- und Verlustrechnung zum Abschlussstichtag 31.12.2018 abzubilden hat.

b)**(5 Punkte)**

Erläutern Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie die B-GmbH den gesamten Geschäftsvorfall in ihrer laufenden Buchführung 2018 sowie ihrer Handels- und Steuerbilanz und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung zum Abschlussstichtag 31.12.2018 abzubilden hat. Gehen Sie davon aus, dass die B-GmbH den geringsten Gewinn ansetzen möchte.

Abwandlung des fortgeführten Sachverhalts 1:**(3 Punkte)****Frage 1:**

Wie ist der Geschäftsvorfall lediglich hinsichtlich der übernommenen Verpflichtung zur Wiederherstellung des Grundstücks für die B-GmbH steuerrechtlich zu beurteilen, wenn sie den Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten bereits zum 1.7.2012 übernommen hat?

Frage 2:

Welches steuerrechtliche Wahlrecht steht der B-GmbH neben der Rücklagenbildung zur Verfügung?

Sachverhalt 2:**(4 Punkte)**

Der 1960 geborene Willi Weber (W) und der 40-jährige Dennis Degen (D) haben sich im Jahr 2012 zu gleichen Teilen im Rahmen einer Personengesellschaft zusammengeschlossen. Um die persönliche Haftung des W und des D auszuschließen, gründeten sie die Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) und wählten eine neu gegründete Haftungs-GmbH (H-GmbH) als Komplementärin, während sie selbst Kommanditisten der Gesellschaft wurden. Als Einlage leistete W eine Barzahlung in Höhe von 100.000 € und D eine Barzahlung in Höhe von 200.000 €, die auf ihrem jeweiligen Kapitalkonto I verbucht worden ist. Die H-GmbH wurde nicht am Vermögen der KG beteiligt. Zusätzlich zu seiner Bareinlage, die der W aus seinem Privatvermögen erbracht hat, übertrug er eine im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens befindliche 100 %-Beteiligung an der Quer-GmbH (Q-GmbH) (Buchwert 80.000 €, gemeiner Wert 100.000 €) mit Sitz und Geschäftsleitung in Hannover in das Gesamthandsvermögen der KG. Neben der Beteiligung an der Q-GmbH hält die KG inzwischen noch weitere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in ihrem Gesamthandsvermögen. Der ausschließliche Gesellschaftszweck der KG ist das Halten und Verwalten von Vermögen (Vermögensverwaltung).

Aufgabe Sachverhalt 2:

Bitte erstellen Sie die steuerlichen Eröffnungsbilanzen der KG unter Berücksichtigung des übernommenen Vermögens. Dabei soll in der Gesamthandsbilanz der KG das übernommene Vermögen mit dem gemeinen Wert dargestellt werden. Prüfen Sie die einkommensteuerrechtlichen Folgen für W und die KG unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen. W und D sind unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 EStG. Die Personengesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

Fortführung des Sachverhalts 2:**(9 Punkte)**

Da es W immer schon in die Ferne gezogen hat, beschließt er, seine Tätigkeit als Einzelunternehmer im Frühjahr 2016 einzustellen. Tatsächlich kehrte er der Bundesrepublik Deutschland den Rücken, indem er seinen Wohnsitz in Erkrath aufgab und nach Kōbe (Japan) zog, wo er sich auch für gewöhnlich aufhält. Seine Beteiligung an der KG behält er jedoch weiterhin in seinem Privatvermögen.

Aufgabe zur Fortführung des Sachverhalts 2:

Bitte prüfen Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen die einkommensteuerrechtlichen Folgen für den W

- hinsichtlich des Wegzuges nach Kōbe (Japan) und der damit verbundenen Einstellung seiner Tätigkeit als Einzelunternehmer sowie
- hinsichtlich der laufenden Besteuerung aus der Beteiligung an der KG.

Weitere Fortführung des Sachverhalts 2:**(6 Punkte)**

Die KG entscheidet sich, die 100 %-Beteiligung an der Q-GmbH aufzugeben. Sie veräußert die Beteiligung zum 1.1.2019 an den Investor Investitions-GmbH (I-GmbH). Die KG und die I-GmbH konnten sich auf einen Kaufpreis von 140.000 € einigen.

Aufgabe zur weiteren Fortführung des Sachverhalts 2:

Bitte prüfen Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen die einkommensteuerrechtlichen Folgen des bereits in Kōbe (Japan) wohnhaften W und der KG. Vor dem Wegzug des W hat ihm sein Finanzamt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft mitgeteilt, dass sein Wegzug nach Kōbe (Japan) nicht zu einer Aufdeckung von stillen Reserven führt. Eine Besteuerung der stillen Reserven ist somit im Zeitpunkt des Wegzugs im Jahr 2016 unterblieben.

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

Alle gewerblich Tätigen verfügen über ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr.

Bitte legen Sie für sämtliche Sachverhalte die Rechtslage 2019 zugrunde.

Auf Fragen der Umsatz- oder der Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 3:**(20 Punkte)**

Die Zannadu-GmbH hat ihren Sitz und Geschäftsleitung in Leverkusen und ist seit mehreren Jahren an folgenden Kapitalgesellschaften im In- und Ausland beteiligt:

- der Aikido Mitsubishi Kaisha und der Fugu Mitsubishi Kaisha mit Sitz und Geschäftsleitung in Tokio (Japan), die sie bereits im Jahr 2003 für einen Kaufpreis von 100.000 € bzw. 80.000 € erworben hat. Beide Gesellschaften verfügen über keinen Immobilienbesitz.
- der Ost-GmbH und der West-GmbH, jeweils mit Sitz und Geschäftsleitung in Hamburg. Die Ost- und die West-GmbH hat die Zannadu-GmbH für einen Kaufpreis von jeweils 500.000 € von der New-AG im Jahr 2015 erworben.

Alle Gesellschaften sind in der Bilanz der Zannadu-GmbH zum 31.12.2016 mit ihren Anschaffungskosten bilanziert.

Am 1.3.2018 wurde die Aikido Mitsubishi Kaisha auf die Fugu Mitsubishi Kaisha verschmolzen. Die Verschmelzung in Japan ist einer Verschmelzung in Deutschland vergleichbar und erfolgte zum Buchwert. Der gemeine Wert der Anteile an der Aikido Mitsubishi Kaisha beläuft sich auf 500.000 €, der der Anteile an der Fugu Mitsubishi Kaisha auf 300.000 €.

Die Ost-GmbH überlässt der West-GmbH seit Ende Oktober 2016 ein betriebliches Grundstück für 15.000 € pro Monat. Für vergleichbare Grundstücke, die sie an andere Unternehmen verpachtet, nimmt sie hingegen einen Pachtzins von 50.000 € pro Monat. Bei der Ost- und der West-GmbH wurden die Pachtzahlungen ertragswirksam verbucht. Die Veranlagungen beider Gesellschaften für den Veranlagungszeitraum 2018 sind bereits bestandskräftig.

Am 30.11.2018 verkauft die Zannadu-GmbH die West-GmbH an die Futon-AG für einen Kaufpreis von 2.000.000 €. Veräußerungskosten sind unstreitig i. H. v. 30.000 € bereits im Jahr 2017 und weitere 10.000 € in 2018 angefallen. Die Kosten im Jahr 2017 wurden aufwandswirksam verbucht. Der Kaufpreis musste laut den vertraglichen Vereinbarungen erst im Oktober 2019 gezahlt werden. Im März 2019 fällt die Kaufpreisforderung i. H. v. 50 % endgültig aus. Mit der Veräußerung der West-GmbH endet auch die Vermietung des Grundstücks durch die Ost-GmbH an die West-GmbH.

Die Vorgänge wurden über den beschriebenen Umfang hinaus weder bei der Zannadu-, der Ost-, noch bei der West-GmbH bislang im Jahr 2018 berücksichtigt.

Aufgabe Sachverhalt 3:

Ermitteln Sie gutachterlich unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen die Auswirkungen auf das Einkommen der Zannadu-GmbH aus den dargestellten Vorgängen für das Jahr 2018.

Hinweis: Zu prüfen sind nur die körperschaftsteuerlichen Auswirkungen bei der Zannadu-GmbH. Auf Fragen der Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer ist nicht einzugehen. Da die Zannadu-GmbH einen Rechtsstreit vermeiden will, ist – soweit mehrere Lösungen vertretbar sind – der Verwaltungsauffassung zu folgen. Die Zannadu-GmbH ist unbeschränkt steuerpflichtig i. S. v. § 1 KStG. Der gemeine Wert entspricht dem Teilwert. Notwendige

Anträge werden von den Beteiligten soweit erforderlich gestellt. Eine japanische Mitsubishi Kaisha entspricht nach Tab. 1 des BMF-Schreibens vom 24.12.1999 (BStBl I 1999, 1076) einer deutschen GmbH.

Anlage zu Sachverhalt 2 und 3: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung vom 17.12.2015

Teil II: Umsatzsteuer:**(40 Punkte)****Ausgangslage:**

Heinz Senex (HS) betreibt zusammen mit seinem Sohn Felix Senex (FS) in Potsdam (Inland) das Altenpflegeheim „Carpe Diem“ in der Rechtsform einer GmbH & Co KG (KG). HS hält als Kommanditist 50 % der KG-Anteile. FS hält bis zu seinem Ausscheiden aus der KG ebenfalls 50 % der KG-Anteile. Die Stimmrechte entsprechen der Höhe der Beteiligung. HS erbringt gegenüber der KG auch wirtschaftliche Tätigkeiten. HS ist außerdem zu 100 % Eigentümer der Anteile der Komplementär-GmbH (GmbH) und dort als Geschäftsführer angestellt.

Aufgabe:

Für die strategische Steuerplanung werden Sie gebeten, die nachfolgenden Sachverhalte (SV 1 – 3) umsatzsteuerrechtlich zu würdigen.

Dabei sind die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen für die KG, den HS, die Komplementär-GmbH (GmbH), den FS sowie für die anderen in den Sachverhalten angesprochenen Personen darzustellen.

Zu SV 3 sind insbesondere auch die Konsequenzen aufzuzeigen, die sich für HS, die KG und die Komplementär-GmbH aus dem Ausscheiden des FS aus der KG ergeben.

Sofern der jeweilige Sachverhalt dies erfordert bzw. zulässt, sollen im Rahmen der Lösung folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts angesprochen werden:

- Steuerbarkeit (Art, Umfang, Ort des Umsatzes; Unternehmereigenschaft [KG, HS, GmbH, FS, Organschaft])
- Steuerbefreiung/Verzicht auf Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage (Höhe des Umsatzes auch bei steuerfreien Leistungen)
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer, Steuerentstehung (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist (auch bei steuerfreien Umsätzen)
- Vorsteuerabzug
- Vorsteuerberichtigung

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

- Legen Sie Ihrer Lösung den am 1.1.2019 geltenden Rechtsstand zugrunde.
- Begründen Sie Ihre Lösung unter möglichst präziser Angabe der einschlägigen Vorschriften (UStG, UStDV). Zur Begründung kann auch die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (UStAE) zugrunde gelegt werden.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für die KG ist das Kalendervierteljahr.
- Die KG hat **nicht** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet.
- HS versteuert seine Umsätze im Falle der Steuerbarkeit/Steuerpflicht nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum (VAZ) für HS ist der Kalendermonat.
- Die GmbH versteuert ihre Umsätze im Falle der Steuerbarkeit/Steuerpflicht nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum (VAZ) für die GmbH ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden alle angesprochenen Personen die Ihnen erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes.
- Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten die nach dem UStG erforderlichen Angaben.
- Sofern Rechnungen nach dem Sachverhalt unrichtig sind, sind die Rechtsfolgen sowie ggfs. bestehende Berichtigungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Sachverhalt 1: Pflegeeinrichtung „Carpe Diem“ (KG)**(15 Punkte)****a) Pflegeumsätze**

Die KG erbringt auf der Grundlage von Pflegeheimverträgen mit 200 stationär aufgenommenen Heimbewohnern, denen aufgrund ihres Gesundheitszustands ein Pflegegrad zuerkannt wurde, medizinische Behandlungspflege, Unterbringung und Verpflegung. Die KG ist als Trägerin der Pflegeeinrichtung durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI durch den Landesverband der Pflegekassen zugelassen. Die Einnahmen je Heimplatz betragen pro Monat je nach Pflegegrad zwischen 125 € und 2.005 € aus der gesetzlichen bzw. privaten Pflegekasse. Zwanzig Prozent der Heimbewohner sind privat versichert. Außerdem müssen die Heimbewohner für die Unterbringung und Verpflegung aus eigenen Mitteln je Heimplatz pro Monat bis zu 1.500 € aufwenden sowie Pflegeheim-Investitionskosten i. H. v. 500 € tragen.

b) Arbeitgeberleistungen

Die KG stellt den bei ihr angestellten Pflegekräften die für die Berufsausübung notwendige Bekleidung (Kittel, Hosen, Kasacks) unentgeltlich zur Verfügung. Der Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse schreibt auch zwingend einzuhaltende Hygienestandards bei Arbeitskleidung vor. Die KG übernimmt daher auch die Kosten der Reinigung für die Arbeitskleidung.

Die KG kauft die Arbeitskleidung bei einem Versandhändler (V) mit Sitz in der Schweiz ein, der die Ware von seinem Lager in Luzern (Schweiz) aus mit eigenem Fahrzeug zur KG nach Potsdam transportiert. Schuldner der bei der Einfuhr der Arbeitskleidung zu entrichtenden Einfuhrumsatzsteuer ist V. V erteilt der KG eine Rechnung über 20.000 € zzgl. 3.800 € USt.

Die Reinigung erfolgt in Polen durch eine polnische Firma (P), hierfür wendet die KG quartalsweise 900 € auf.

c) Kioskbetrieb

Im Eingangsbereich der Einrichtung betreibt die KG einen Kiosk, in dem Besucher der Heimbewohner Süßigkeiten erwerben können. Daraus vereinnahmt die KG jährlich Bruttoerlöse i. H. v. 15.000 €. Die im Rahmen des Sortiments angebotenen Schokoriegel kauft die KG bei einem niederländischen Lieferanten unter Verwendung ihrer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für 3.000 € ein. Die Schokoriegel werden durch den Hersteller vom Produktionsort Maastricht (Niederlande) aus nach Potsdam versandt, die Rechnung trägt das Datum des Versands.

Über die vorstehenden Sachverhalte hinaus verwirklicht die KG keine umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungen.

Sachverhalt 2: Heinz Senex (HS), Komplementär-GmbH (GmbH)**(16 Punkte)****a) Geschäftsführung**

HS ist verantwortlich für den Kioskbetrieb der KG. Die dabei anfallenden Tätigkeiten werden nach dem Gesellschaftsvertrag mit dem auf KS entfallenden Gewinnanteil abgegolten.

Nach dem Anstellungsvertrag mit der Komplementär-GmbH (GmbH), der u. a. Urlaubsanspruch, feste Arbeitszeiten und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vorsieht, steht HS für seine Geschäftsführertätigkeit ein monatliches Gehalt i. H. v. 10.000 € zu.

Diesen Betrag erhält die GmbH monatlich im Wege des Aufwendungsersatzes für die Wahrnehmung von Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben zzgl. einer Haftungsvergütung i. H. v. 1.900 € von der KG vergütet. Rechnungen liegen hierüber nicht vor.

b) Verpachtung

HS ist Eigentümer des Grundstücks in Potsdam, auf dem die KG das Pflegeheim betreibt. Er verpachtet das im Jahr 1904 errichtete, denkmalgeschützte Gebäude an die KG zur vollstationären Unterbringung der Heimbewohner (vgl. SV 1). Die Pachteinnahmen betragen hierfür monatlich 30.000 €.

Daneben hat HS mit der KG einen "Heimausstattungsvertrag" geschlossen. Danach ist HS verpflichtet, das Pflegeheim mit mobilen Einrichtungsgegenständen (u. a. Pflegebetten) auszustatten und diese der KG als Betreiberin mietweise zur Verfügung zu stellen. Der hierfür im Vertrag vereinbarte monatliche Mietzins i. H. v. 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer wird wie vereinbart von der KG monatlich bezahlt.

c) Anschaffung von Pflegebetten

Um den Vertrag zu b) erfüllen zu können, hat HS die Pflegebetten beim österreichischen Heimausstatter Domus (D) bestellt, die D seinerseits bei seinem Vorlieferanten Nowak (N) mit Sitz in Swinemünde (Polen) orderte. N transportiert die Pflegebetten nach Fertigstellung mit eigenem LKW von Polen nach Potsdam und übergibt sie dort mit Einverständnis des HS der Pflegeheimleitung des Pflegeheims. HS, D und N verwenden bei dem Geschäft die ihnen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Herkunftslandes. D stellt dem HS nach Übergabe der Pflegebetten 600.000 € in Rechnung. Die Rechnung entspricht allen Besonderheiten des Geschäfts.

d) Änderung des Pachtvertrages, Fenstereinbau

Vom 1. Januar des Jahres an, das auf die Anschaffung und erstmalige Verwendung der Pflegebetten folgt, ändert HS mit Zustimmung der KG den Pachtvertrag für die Pflegeeinrichtung. Die Miete beträgt danach 30.000 € monatlich zzgl. 5.700 € im Mietvertrag offen ausgewiesene Umsatzsteuer.

Zuvor sind sämtliche Fenster in dem Gebäude der Pflegeeinrichtung vom Fensterbaubetrieb „Fenestra“ (F) mit Sitz in Frankfurt (Inland) durch neue Fenster ersetzt worden. F berechnet der KG nach Abnahme seiner Leistung in einer ordnungsgemäßen Rechnung 1 Mio. € zzgl. 190.000 € offen ausgewiesene Umsatzsteuer. Die Änderung des Mietvertrages steht bei Abnahme der Baumaßnahme durch HS fest.

Sachverhalt 3: Felix Senex (FS)**(9 Punkte)****a) Gesellschafterstellung, Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Die Stellung als Gesellschafter der KG wird für FS bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft durch die Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft abgegolten.

FS will eine längere Auszeit in Kanada verbringen. Deshalb überträgt FS zum 31.12. des Jahres, in dem der Pachtvertrag zwischen HS und der KG geändert wurde (vgl. SV 2 d)), seine KG-Anteile gegen Zahlung von 500.000 € auf HS.

b) Fortführung der Vertragsverhältnisse

Nach Ausscheiden des FS aus der KG ist HS neben der Komplementär-GmbH, deren Anteile HS weiterhin zu 100 % hält (vgl. Ausgangslage), einziger Gesellschafter der KG. Außerdem führt HS die Verpachtung des Gebäudes auf der Grundlage des Pachtvertrages mit Umsatzsteuerausweis ebenso wie die Vermietung der Pflegebetten aufgrund des Heimausstattungs Mietvertrags mit Umsatzsteuerausweis (vgl. SV 2 b), d)) weiter fort. Ebenfalls nimmt HS die Geschäftsführungsaufgaben bei der GmbH aufgrund des Anstellungsvertrages (vgl. SV 2a)) weiterhin wahr.